

In Kürze erscheint:

Das Erbbaurecht

Verordnung vom 15. Januar 1919

Kommentar von

Dr. jur. Otto Glas

Referent für das städtische Wohnungswesen
im Reichsarbeitsministerium

und

Adolf Scheidt

Reichs- und Staatskommissar für das
Wohnungswesen

Umfang Groß-Oktav, 10–12 Bogen, Preis etwa 8 M

Die Verfasser sind mit der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes betraut gewesen und haben an den sämtlichen Verhandlungen über die Festlegung der Fassung des Gesetzes teilgenommen, sie sind daher über die Gründe für die Abfassung der einzelnen Gesetzesbestimmungen genau unterrichtet. Auch stand ihnen das gesamte amtliche Material für das Gesetz zur Verfügung. Mit Rücksicht darauf, daß sich die im Reichsanzeiger veröffentlichte Begründung des Erbbaugesetzes nur auf die allernotwendigsten Ausführungen beschränkt, dürfte das beabsichtigte Werk für alle Interessenten besonders wertvoll sein. Der Kommentar richtet sich nicht nur an Fachleute, sondern ist gemeinverständlich geschrieben, so daß er namentlich für Kommunalbeamte, Baugenossenschaften und ähnliche Interessententreise ein wertvolles Handbuch bildet. Dem Werke werden eine Reihe von Musterverträgen sowie die preussischen Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung nebst Vordrucken für die Grundbucheintragen beigelegt sein, auch wird namentlich den wirtschaftlichen Wirkungen bei der Erläuterung der einzelnen Gesetzesbestimmungen Gewicht beigelegt werden.



Carl Heymanns Verlag
Berlin W 8 · Mauerstraße 43.44